

S a t z u n g

über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragte und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 08.10. 2014 auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch 4 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I Nr. 42) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte, Mitglieder des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen wie z. B. zusätzlicher Bekleidungs- aufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Schreibmaterial, Portokosten, Fernspreckgebühren, Parkgebühren abgegolten.

§ 2 **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1)
 1. Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.
 2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.
 3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.
 4. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist sowie die Ausschussvorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
 5. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR.

6. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.
 7. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 2, 3 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
 - (3) Ortsbeiräte führen quartalsweise mindestens 1 Sitzung durch. Findet im Quartal keine Sitzung statt, wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
 - (4) Aufwendungen der Beiratsmitglieder werden auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis erstattet.
 - (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden auf Antrag gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
 - (6) Kann ein ehrenamtlich Tätiger sein Ehrenamt und/ oder seine Funktion für mehr als 8 Wochen aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme von mindestens 50% der Sitzungsdauer gezahlt.
- (2) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören und ein aktives Teilnahmerecht besitzen. Stellvertretende Mitglieder erhalten im Vertretungsfall bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 46 BbgKVerf erfolgt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 EUR.

- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu 2 Sitzungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 12,00 EUR. Ein Nachweis über die Teilnahme ist vom Fraktionsvorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Ende des jeweiligen Quartals zu übergeben.
- (5) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt das als eine Sitzung.

§ 4

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und Beiratsmitglieder haben gem. den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Templin einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.
- (2) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen schriftlichen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft belegen.
- (3) Der Verdienstaufall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.
- (4) Eine Erstattung des Verdienstaufalles erfolgt für bis zu 25 Stunden monatlich und höchstens für bis zu 12,00 EUR/Stunde.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag gegen Nachweis bis zur Höhe von 12,00 EUR/Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 5

Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Beiräte und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes (Ortsteiles) um mehr als 20 km überschritten werden. Sie wird nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
- (3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.

- (4) Dienstreisen von Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sind vom Hauptausschuss oder Bürgermeister anzuordnen oder zu genehmigen. Eine Entschädigung kann nur für vor Dienstreiseantritt genehmigte oder angeordnete Dienstreisen gewährt werden.
- (5) Mitgliedern des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates kann eine Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz für Fahrten über die Stadtgrenzen hinaus gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied stehen und vor Antritt vom Bürgermeister genehmigt worden sind.
- (6) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 6

Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Stadtverordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 30 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs. 1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Templin im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7

Fraktionsgelder/Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen einen Sockelbeitrag je Fraktion in Höhe von 40,00 EUR/monatlich. Des Weiteren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied gewährt.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung, die zweckentsprechend ausgestattet sind. Ein Entgelt wird nicht erhoben.
- (3) Die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sind bis zum 28.02. des Folgejahres abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung nicht fristgemäß, wird die Weiterzahlung so lange eingestellt, bis die Abrechnung erfolgt ist. Überzahlungen werden mit der darauffolgenden Zahlung gem. § 10 verrechnet.

§ 8

Zahlung im Todesfall

Im Falle des Todes eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an den Ehegatten oder sonstige Erbberichtigte auf Antrag gezahlt.

§ 9

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen, welche an die Stadt Templin abzuführen sind, regelt die Satzung der Stadt Templin über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung (§ 97 BbgKVerf).

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlungen gem. §§ 1 – 7 erfolgen zum Ende des ersten Folgemonats eines Quartals auf die angegebenen Konten, das gleiche gilt für die Zahlungen an die Fraktionen.
- (2) Für jede Auszahlung wird eine Abrechnungsbescheinigung gefertigt und jedem Zahlungsempfänger übergeben.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem Monat der konstituierenden Sitzung. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch im Monat der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt im Monat der Niederlegung des Mandats. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Templin, den 20.10.2014

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin